

Neues aus Brüssel



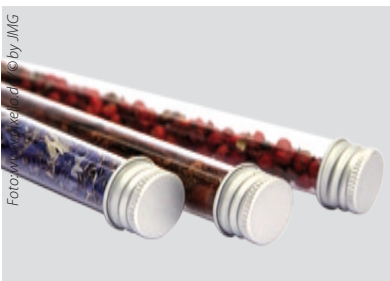
Jens Hertling,
Chefredakteur Recht

Gammelfleisch, Dioxin, Analogkäse, Klebefleisch und Ehec. Dies sind nur einige wenige Schlagwörter, die zeigen, dass der Lebensmittelsektor in regelmäßigen Abständen von Skandalen erschüttert wird. Künftig sollen Lebensmittel leichter als das erkennbar sein, was sie sind. Man findet sie bereits jetzt auf manchen Lebensmittelpackungen, aber die Angaben zu Fett-, Zucker- und Salzgehalt sowie zum Brennwert waren bisher freiwillig. Doch das ändert sich nun. Die EU-Staaten haben beschlossen, dass spätestens ab 2014 auf allen Lebensmittelverpackungen einheitliche und verbraucherfreundliche Informationen zu finden sein sollen. Damit bekommt die Industrie noch eine Schonfrist, um ihre Produktion umzustellen. Die Autoren Marc L. Holtorf und Dr. Gunnar Sachs schreiben in Ihrem Bericht ab Seite 148, was auf die Industrie in Zukunft erwartet.

Mit einer Regionalkennzeichnung einher geht gleichsam auch eine bestimmte Verbrauchererwartung an ein so gekennzeichnetes Produkt. Mit dem Hinweis auf die spezifische Herkunft eines Lebensmittels verbindet der Verbraucher besondere Eigenschaften hinsichtlich der Güte oder des spezifischen Charakters. Regelungen zu geographischen Herkunftsangaben finden sich im nationalen Recht zum einen im Markengesetz (MarkenG), zum anderen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Diese Gesetze sind der nationalstaatliche Rahmen, der bei einer Zeichenvergabe zu berücksichtigen ist. Auf nationaler Ebene existieren zudem diverse Regionalkennzeichnungen (z.B. Regionalsiegel der Vermarktungsgesellschaften der Bundesländer, Regionalsiegel/-marken des Lebensmitteleinzelhandels, die Siegel regionaler Initiativen sowie Firmen- und Markennamen mit regionalem Bezug), die auf der privatrechtlichen Ebene angesiedelt sind. Neben den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Markenrecht regeln insbesondere die allgemeinen Verordnungen sowie die produktspezifischen Verordnungen den Schutz geographischer Angaben im Bereich Lebensmittel, Wein und Spirituosen. Das Gemeinschaftsrecht bildet ein gemeinschaftsweites Schutzsystem für einen Teilbereich der geographischen Herkunftsangaben. Autor Timo Weitzel geht in seinem Artikel ab Seite 154 auf die verschiedenen Regelungen zur Kennzeichnung „Regional“ ein.



Die Kennzeichnung „Regional“ wird ab Seite 154 dargestellt.



Erste Erfahrungen mit der neuen Aromenverordnung werden ab Seite 182 wieder gegeben.

Die „Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG“ (hiernach „EG-Aromenverordnung“) wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union L 354 veröffentlicht und trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Große Teile der Verordnung haben 24 Monate später, also mit dem 20. Januar 2011 Geltung erlangt und sind seither für Aromen- und Lebensmittelhersteller bindend. Autorin Christiane Jarke gibt in Ihrem Beitrag ab Seite 182 ihre Erfahrungen mit der neuen Aromenverordnung wieder.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Jens Hertling